

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1584/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwollsaat für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1516/71 des Rates vom 12. Juli 1971 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwollsaat⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1516/71 ist die Beihilfe für in der Gemeinschaft erzeugte Baumwollsaat jedes Jahr unter Berücksichtigung der Marktlage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung so

festzusetzen, daß ein Beitrag zur Gewährleistung eines angemessenen Einkommens der Erzeuger erbracht wird.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Beihilfebetrug höher als für das Wirtschaftsjahr 1978/79 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1516/71 vorgesehene Beihilfe für Baumwollsaat auf 133,38 ECU je Hektar festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 7. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. C 93 vom 9. 4. 1979, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. C 171 vom 9. 7. 1979, S. 1.